

innovative broadcasting solutions



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der

**Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG
(ORS)**

Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Geltung	2
2. Angebote	2
3. Bestellung	2
4. Auftragsbestätigung	3
5. Liefer- oder Leistungsfrist/-termin.....	3
6. Lieferung (Leistung), Versand und Übernahme	4
7. Subunternehmerleistungen.....	5
8. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle udgl.....	6
9. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen.....	6
10. Schutzrechte.....	7
11. Verpackung; Problemstoffe	7
12. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe	8
13. Gefahrenübergang.....	10
14. Gewährleistung und Garantie	10
15. Schadenersatz und Produkthaftung.....	11
16. Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz	12
17. Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung.....	12
18. Rechnungslegung – Abtretungsvermerk.....	13
19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Streitvereinbarung....	14
20. Schlussbestimmungen.....	14

1. Geltung

1.1 Für Bestellungen (Aufträge) des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail anerkennt.

1.2 Mit der Annahme und/oder Ausführung unserer Bestellungen (Aufträge) anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle zusätzlichen Aufträge.

2. Angebote

2.1 Der Auftragnehmer hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage des Auftraggebers abzustimmen; Abweichungen sind deutlich hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen (zB „circa“) genannt, so stimmt der Auftragnehmer Über- und Unterschreitungen in den Bestellungen des Auftraggebers in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu.

2.2 Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und alle sonstigen Unterlagen sind dem Auftraggeber stets kostenlos zu erstellen.

3. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen, mittels Telefax aufgegebenen oder – jedoch nur bei Auftragssummen bis maximal EUR 1.000,-- – durch E-Mail übermittelten Bestellung des Auftraggebers zustande. Diese Bestellungen sind nur dann gültig, wenn in ihnen eine Bestellnummer des Auftraggebers angeführt ist. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art werden für den Auftraggeber erst dann verbindlich, wenn er sie schrift-

lich oder mittels Telefax oder E-Mail bestätigt. Bestelltag ist das Datum der Bestellung, im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellung jedoch das Datum der Bestätigung durch den Auftraggeber.

4. Auftragsbestätigung

4.1 Die Bestellung ist vom Auftragnehmer nur dann unter Angabe von Bestell- und Artikelnummern innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten Frist, und sonst binnen 14 Tagen ab dem Bestelltag schriftlich zu bestätigen, wenn der Bestellung eine vom Auftraggeber vorformulierte Auftragsbestätigung angeschlossen ist; diese ist vom Auftragnehmer firmenmäßig gefertigt an den Auftraggeber zurückzusenden. Ist der Bestellung dagegen keine solche Auftragsbestätigung angeschlossen, so ist bloß deren Eingang in der Weise zu bestätigen, dass der Auftragnehmer das gefaxte Bestellformular gegenzeichnet und an den Auftraggeber zurückfaxt; in solchen Fällen ist dem Auftraggeber keine Auftragsbestätigung zu übermitteln. Bei Bestellung mittels E-Mail ist deren Eingang gleichfalls durch E-Mail zu bestätigen. Abweichungen von den Bestellungen des Auftraggebers sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn dieser sie ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennt; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung. In jedem Fall kommt der Vertrag unter Einbeziehung der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers zustande, wenn der Auftragnehmer die bestellte Ware ausliefert.

4.2 Mit der Annahme der Bestellung garantiert der Auftragnehmer deren fachgerechte Ausführung; insbesondere hat jede Fertigung präzise jener Zeichnung zu entsprechen, die der Bestellung angeschlossen ist.

5. Liefer- oder Leistungsfrist/-termin

5.1 Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw zu leisten.

5.2 Ist ein Liefer- oder Leistungsverzug zu erwarten, so ist der Auftraggeber davon unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen.

5.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Aus einer solchen Lie-

ferung oder Leistung darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnen die Zahlungs- und die Skontofrist (17.2) nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen.

5.4 Der Auftraggeber behält sich eine Verlegung des Liefer- oder Leistungstermins vor, wird jedoch den Auftragnehmer davon spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail verständigen.

6. Lieferung (Leistung), Versand und Übernahme

6.1 Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort („DDP“ laut Incoterms 2000). Nachnahmesendungen werden vom Auftraggeber nicht angenommen. Der Sendung sind ein Frachtpapier, ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein unter Anführung von Bestell- und Artikelnummer beizuschließen. Überdies sind in den Versandpapieren und Rechnungen die jeweilige Intrastat-Nummer, das Ursprungsland sowie das Gesamtgewicht (Brutto- und Nettogewicht), wenn aber anders nicht möglich, Letzteres als geschätztes Gewicht anzugeben. Bei Lieferung unverzollter Ware sind den Versandpapieren zwei Rechenkopien sowie die entsprechenden Zolldokumente, erforderlichenfalls auch die Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, Nämlichkeitsscheine etc beizuschließen. Teillieferungen sind nur bei vertraglicher Vereinbarung zulässig.

6.2 Der Auftragnehmer hat die gelieferten Gegenstände am Bestimmungsort auf seine Gefahr und Kosten in die von den hierzu befugten Mitarbeitern des Auftraggebers bezeichneten Räumlichkeiten (Lagerplätze) zu verfrachten und dort entsprechend aufzustellen bzw zu lagern. Soweit der Auftraggeber zur Entladung ausnahmsweise Arbeitskräfte oder Geräte beistellt, erfolgt diese Beistellung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist daher berechtigt, die damit verbundenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen; das gilt auch dann, wenn diesen Arbeitskräften bei dabei entstandenen Schäden – am Ladegut bzw an sonstigen Gütern (zB Lieferfahrzeug) – leich-

te Fahrlässigkeit zur Last fällt. Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich an Werktagen in der Zeit von Montag bis Freitag (nicht jedoch am Karfreitag, am 24. und am 31.12.) jeweils von 7:00 bis 18:00 Uhr übernommen.

6.3 Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit deren Verwendung bzw. Verarbeitung. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.

6.4 Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

6.5 Die Einschulung des Bedienungspersonals des Auftraggebers an vom Auftragnehmer gelieferten technischen Anlagen und Geräten erfolgt stets ohne zusätzliches Entgelt; sie ist mit dem für die Lieferung vereinbarten Preis mitabgegolten. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne in deutscher Sprache (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung uä) der Auftragsbestätigung anzuschließen.

6.6 Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und –anleitungen sind in deutscher Sprache auszufertigen.

7. Subunternehmerleistungen

Die Bestellung darf ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.

8. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle udgl

8.1 Die dem Auftragnehmer zur Erstellung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen des Auftraggebers überlassenen Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Behelfe bleiben Eigentum des Auftraggebers; an solchen Gegenständen steht dem Auftraggeber das Urheberrecht zu. Hat der Auftragnehmer zu solchen Zwecken auf Rechnung des Auftraggebers derartige Gegenstände anzufertigen, so kauft er die dazu benötigten Materialien namens des Auftraggebers und lässt sie sich auch für diesen ausliefern; der Kaufpreis ist vom Zulieferanten direkt dem Auftraggeber in Anrechnung auf den Preis (17.), in erster Linie auf eine allfällige Anzahlung, in Rechnung zu stellen. Mit der Bezahlung der Materialien geht das Eigentum an den herzustellenden Gegenständen, selbst wenn sie nicht fertig gestellt wurden, auf den Auftraggeber über, dem daran auch das ausschließliche Werknutzungsrecht zusteht.

8.2 Solche Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke, eingesetzt werden; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Sie sind dem Auftraggeber bei Lieferung (Leistung) bzw bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) und sonst über dessen Verlangen unverzüglich auszufolgen.

9. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

9.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

9.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw den in 9.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

9.3 Für diese Bestellung erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Dritte – soweit es die Abwicklung des Vertrags erfordert – übermittelt werden. Diese Zustimmung gilt mit der Annahme der Bestellung als erteilt und endet mit der Erfüllung des Vertrags. Gleichzeitig erteilt der Auftragnehmer die Zustimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall auch an solche Unternehmen übermittelt werden, die mit dem Auftraggeber verbunden sind.

10. Schutzrechte

10.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für den Auftraggeber zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.

10.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung dieses Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen.

10.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

11. Verpackung; Problemstoffe

11.1 Die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung und die Kosten der Verpackung trägt mangels abweichender Vereinbarung der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, so sind ihm deren Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.

11.2 Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und hierfür Gutschrift zu erteilen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

11.3 Der Auftragnehmer hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Sondermüll“ zu beurteilenden Liefergegenstände bzw Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

11.4 Bei Versendung mittels Paletten hat der Auftragnehmer eigene EUR-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an den Auftraggeber ausgetauscht werden.

11.5 Wird bei der Verpackung Holz verwendet, so muss dieses den jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen (EU) Phytosanitär-Bestimmungen entsprechen.

11.6 Bei Lieferung gefährlicher Güter sind vom Auftragnehmer alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, striktest einzuhalten. Beim Erstbezug von „gefährlichen Arbeitsstoffen“ hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus Sicherheitsdatenblätter auszufolgen.

12. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

12.1 Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung oder bei vertragswidriger Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet aller weiter reichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurück-

zutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

12.2 Der Auftraggeber ist bei Verzug oder vertragswidriger Lieferung oder Leistung ferner berechtigt, anstatt der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 15% der Gesamtauftragssumme oder neben der verspäteten Erfüllung für jede begonnene Woche, um die die Liefer- oder Leistungsfrist überschritten wurde, eine Vertragsstrafe von 1% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 10%, mindestens aber von EUR 1.000,-- zu verlangen. Die Einforderung der Vertragsstrafe, aber auch eines deren Betrag übersteigenden Schadens bleibt dem Auftraggeber jedenfalls ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann vorbehalten, wenn er die verspätete Lieferung oder Leistung annimmt.

12.3 Die Vertragsstrafe steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer an der Überschreitung der Liefer- oder Leistungsfrist kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt oder Umstände im Risikobereich des Auftraggebers (zB dessen verzögerte Mitwirkung u.ä.) zurückzuführen, so bleibt zwar seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe aufrecht; zeigt der Auftragnehmer jedoch solche Umstände unverzüglich an und weist er sie auf Verlangen des Auftraggebers nach, so wird die Liefer- oder Leistungsfrist bzw der Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Einwirkung dieser Umstände erstreckt; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so verlängerten Frist bzw des so erstreckten Termins. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

12.4 Die vorstehende Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

12.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin (vor dem Ende der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist) in Ansehung jener Liefer- oder Leistungsgegenstände oder jener Teile solcher Gegenstände, die wegen technischer Änderungen, Änderung der Stücklisten oder aus vergleichbaren anderen Ursachen nicht mehr verwendet werden, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall sind Entgelts- und/oder Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers ausgeschlossen.

13. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die Lieferung (Leistung) dessen befugten Mitarbeitern (6.3) übergeben hat, diese die Lieferung (Leistung) am Bestimmungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungs- oder Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und alle sonstigen notwendigen Unterlagen sowie die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung und alle weiteren im Einzelfall nötigen Vorkehrungen, einwandfrei erfüllt hat.

14. Gewährleistung und Garantie

14.1 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers haben stets den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, zB zum Schutz der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den allgemein anerkannten Regeln Technik, den Erfordernissen des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (A-1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65) und der vom Auftraggeber vorgegebenen Qualität zu entsprechen, auch wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck nicht bekannt gegeben wurde. Auch die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften sind genau zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

14.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – zwei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der qualitativen Übernahme (6.3), spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab dem Gefahrenübergang (13.) zu laufen.

14.3 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auf-

traggebers mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hiedurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; bei Gefahr im Verzug kann er selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen.

14.4 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.

14.5 Der Auftragnehmer verzichtet bei offenen wie bei verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

15. Schadenersatz und Produkthaftung

15.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber ungeschmälert zu. Es bleibt seinem Ermessen vorbehalten, ob er wegen eines Mangels an der Lieferung oder Leistung selbst Verbesserung, Austausch der Sache oder sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen sowie die Verpflichtung zu deren Überbindung sind zulasten des Auftraggebers nicht vereinbart. Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden.

15.2 Wenn der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen wird, hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

15.3 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede zumutbare Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw Importeur zu nennen.

16. Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz

Führt der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehung innerhalb einer der Betriebsstätten des Auftraggebers Lieferungen bzw Arbeiten durch, so hat er die von diesem herausgegebene innerbetriebliche Hausordnung sowie die Brandschutzordnung unverzüglich anzufordern und diese sowie die bestehenden gesetzlichen und sonstigen Umweltschutzvorschriften genauestens einzuhalten bzw dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten genauestens eingehalten werden.

17. Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

17.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG). Die Preise gelten nach Maßgabe von 6. frei Aufstellungs- bzw Verwendungsort (Incoterms 2000 – „DDP“).

17.2 Bei Zahlung – auch jeder einzelnen Teilrechnung – innerhalb von 30 Tagen ist der Auftraggeber zum Abzug von 3% Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 90 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen sind – vorbehaltlich der Rechte nach 5.3 – vom Tag des Zugangs der den Bedingungen des Auftraggebers (vor allem 18.) entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr (13.) jedoch erst später auf den Auftraggeber über, vom Tag des Gefahrenübergangs an zu berechnen. Die Zahlungsfristen werden erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Lieferungen und Leistungen als mängelfrei erbracht übernommen wurden. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.

17.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen welcher Art immer, die ihm oder Unternehmen, die mit ihm im Konzernverhältnis stehen, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

17.4 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

17.5 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer bekannt zu gebendes Konto eines Bankinstituts, das seinen Sitz innerhalb des EWR hat.

17.6 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe des 1,25fachen des jeweils geltenden – von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten – Basiszinssatzes. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer nicht grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers nachweist.

18. Rechnungslegung – Abtretungsvermerk

18.1 Für jede Bestellung gesondert ist die Rechnung entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften jeweils einfach, in einer zum Einscannen geeigneten Form und unter Anführung der Bestellnummer des Auftraggebers, der Lieferscheinnummer, des Lieferdatums und des Kontos eines mit dem Sitz im EWR befindlichen Bankinstituts an die „Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), Kaufmännische Direktion, Abteilung Finanzbuchhaltung, Würzburggasse 30, A-1136 Wien“ oder bei Auftragserteilung durch ein Landesstudio an dessen kaufmännische Verwaltung zu legen. Außerdem sind die von den Mitarbeitern des Auftraggebers bestätigten Gegenscheine, Arbeitszeitnachweise, Lohn- und Stundenzettel anzuschließen. Allfällige Rechnungskopien sowie Teilrechnungen sind auch als solche zu bezeichnen.

18.2 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des Auftraggebers anzuführen.

18.3 Auftragnehmer, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so tragen

der Auftragnehmer oder sonstige Begünstigte bei Auslandsüberweisungen sämtliche allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

18.4 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung von der Abtretung ausschließlich in Form eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Streitvereinbarung

19.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferung auszuführen bzw die Leistung zu erbringen bzw die Zahlungen zu leisten sind; mangels anderer Vereinbarung ist dies die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), Technisches Zentrallager, Würzburggasse 30, A-1136 Wien.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist aber auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

19.3 Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Gebräuche im Geschäftsverkehr und Usancen anzuwenden; nicht anzuwenden ist dagegen UN-Kaufrecht.

19.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Auf den für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Briefen, Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen, Gutschriften, Ladescheinen, Abschnitten der Begleitad-

ressen, Kolliklebezetteln udgl, und in der gesamten Korrespondenz ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen bzw dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird; in der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer einzustehen.

20.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

20.3 Der Abschluss, aber auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind an die Schriftform gebunden; alle sonstigen Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung können auch mittels Fax oder E-Mail erfolgen.

20.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20.5 Gesellschaftsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der Bankverbindung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail bekannt zu geben.